

Bekannt aus den ProSiebenSat.1-Teletexten



SIXX

LEBEN

ZWISCHEN

GOLD

BESSER LEBEN



Ratgeberbroschüre

BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE

www.besser-leben-service.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

vielen Dank, dass Sie sich für unseren RATGEBER SERVICE entschieden haben. Sie halten nun die gewünschten Informationen in Ihren Händen.

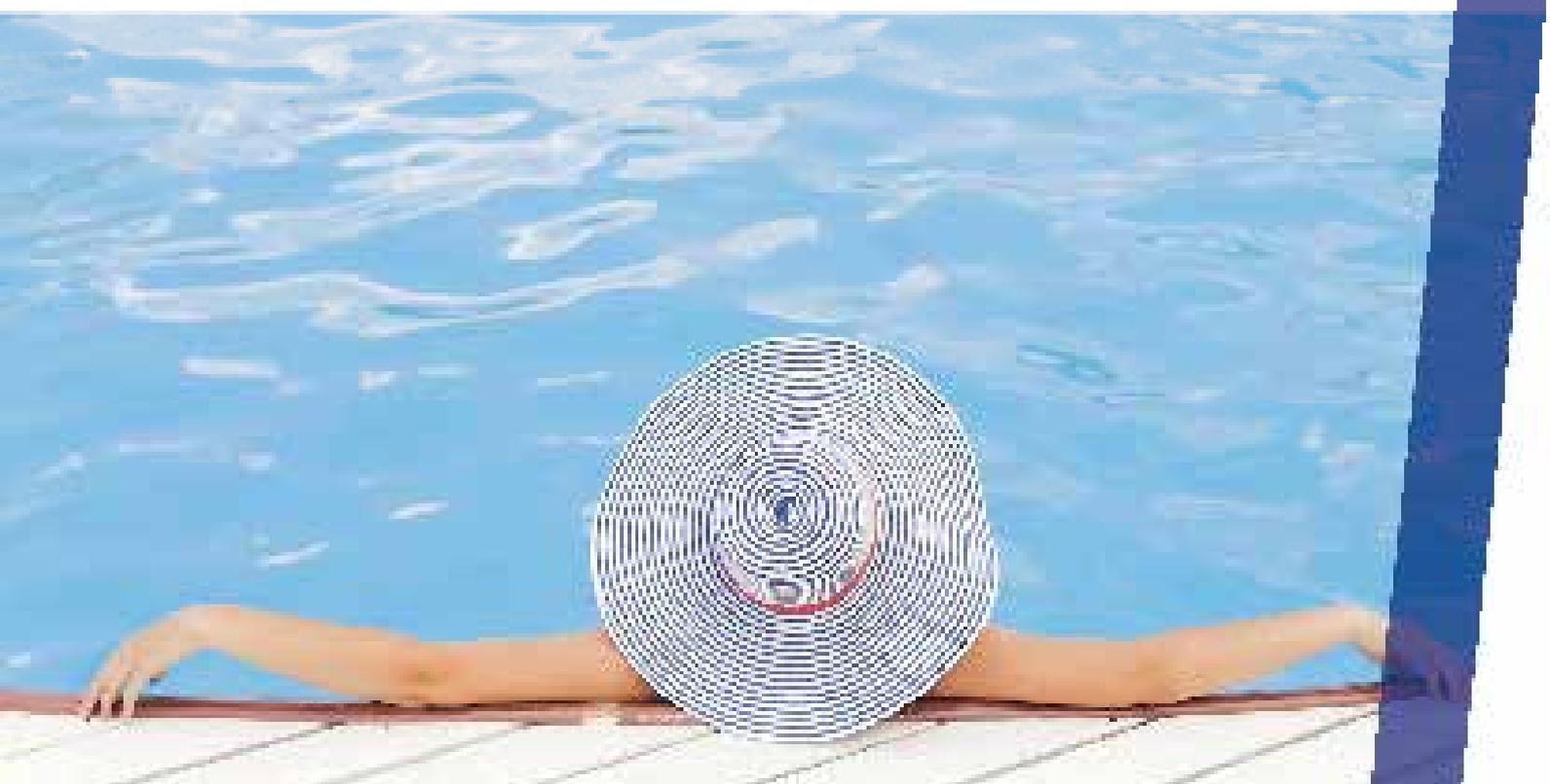
Experten und Fachjournalisten haben für Sie komplexe Themen übersichtlich und verständlich aufbereitet. Sie finden in dieser Ratgeberbroschüre wesentliche Fakten, Tipps und Tricks zum Thema, um Ihnen wichtige Entscheidungen zu erleichtern.

Ob es sich um Finanzen, Gesundheit und Prävention, Rente oder soziale Fragen dreht, gerne stehen wir Ihnen auch in Zukunft mit unseren vielfältigen Ratgeberbroschüren zur Seite.

Mit uns bleiben Sie auf einfache Weise besser informiert, so können Sie im Rahmen unseres BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE jeden Monat eine weitere Broschüren kostenfrei erhalten. Ein Anruf genügt.

Mit besten Grüßen

Ihr BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE Team



SO ERHALTEN SIE MEHR PFLEGE GELD

Wie ein unabhängiger Pflegesachverständiger zum richtigen Pflegegrad und damit mehr Leistungen verhilft

Sie möchten einen Pflegegrad beantragen bzw. haben einen Pflegegrad beantragt, sind aber mit der Einstufung durch den Gutachter nicht zufrieden? Ein höherer Pflegegrad kann mehrere tausend Euro im Jahr ausmachen. Wir erklären Ihnen, wie Sie vorgehen sollten, um zum richtigen Pflegegrad zu gelangen. Denn ein Pflegesachverständiger hilft Ihnen bei Streitigkeiten mit dem Versicherungsunternehmen und steht Ihnen kompetent zur Seite. Außerdem übernimmt er für Sie das Beantragen eines Pflegegrades, den Antrag auf Höherstufung des Pflegegrades und den professionellen Widerspruch bei der Ablehnung des Pflegegrades.

JEDE ZWEITE PFLEGEGRAD-EINSTUFUNG IST FALSCH

Experten gehen davon, dass mindestens jede zweite Pflegegradeinstufung falsch ist. Mit einer falschen Einstufung verlieren Sie richtig viel Geld. Das sehen Sie an diesem Beispiel:

Sie haben z.B. folgenden Anspruch auf Geld- und Pflegesachleistungen:

- Bei Pflegegrad 1 erhalten Sie insgesamt 1.980 Euro / jährlich
- Bei Pflegegrad 2 erhalten Sie insgesamt 17.865 Euro / jährlich

Zwischen Pflegegrad 1 und 2 ist das ein jährlicher Fehlbetrag von 15.885 Euro. Ähnlich verhält es sich auch bei den anderen Pflegegraden.

Es lohnt sich also, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sehen Sie sich ermutigt, Widerspruch einzureichen oder einen neuen Antrag zu stellen, wenn Ihr Pflegegrad oder die Höherstufung ungerechtfertigt abgelehnt wurde.

DER WEG ZUM RICHTIGEN PFLEGEGRAD

Ein Pflegesachverständiger hilft Ihnen bei Streitigkeiten mit dem Versicherungsunternehmen und steht Ihnen kompetent zur Seite. Außerdem übernimmt er für Sie das Beantragen eines Pflegegrades, den Antrag auf Höherstufung des Pflegegrades und den professionellen Widerspruch bei der Ablehnung des Pflegegrades. Die Beantragung eines Pflegegrad ist im § 18 Abs. 1 des SGB XI geregelt. Es werden stetig Prozesse und Pflegekonzepte angepasst und professionalisiert. Das führt zu zweierlei Entwicklungen: Zum einen entstehen neue Berufsbilder und zum anderen erhöht sich in diesem Bereich der Bedarf an Personal stark.

Denn es werden nicht mehr ausschließlich körperliche Einschränkungen in den Blick genommen, sondern auch psychische und gei-

stige Erkrankungen können zur Vergabe eines Pflegegrades führen. Die neuen fünf Pflegegrade lösen die bisherigen drei Pflegestufen ab. Zusätzlich wurde das sogenannte „Neue Begutachtungsassessment“ ins Leben gerufen. Ziel der Begutachtung ist es, jeden Einzelfall individuell auf eine mögliche Pflegebedürftigkeit zu prüfen. Dabei sollen verschiedene Aspekte konkret in den Blick genommen werden. Die Punkte, die für die Begutachtung eine Rolle spielen, sind:

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie
- die Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

WAS IST EIN UNABHÄNGIGER PFLEGESACHVERSTÄNDIGER?

Die Zahl der Pflegebedürftigen steigt in Deutschland, das Gesundheitswesen ist großen Veränderungen ausgesetzt. Einer der neuen Jobs, die aufgrund der Veränderungen im Pflegesystem ins Leben gerufen wurden, ist die Tätigkeit der Pflegesachverständigen. Sie werden auch Pflegegutachter genannt und beschäftigen sich mit unterschiedlichen Fragen der Pflegebegutachtung. Diese Tätigkeit stellt den höchsten

Rang im Pflegebereich dar.

Eine der wichtigsten Aufgaben von unabhängigen Pflegesachverständigen ist es, alle Bereiche der Pflege korrekt zu erfassen. Die Frage, ob eine Pflegebedürftigkeit vorliegt und wenn ja, welcher Pflegegrad (bis 2017 Pflegestufe) erteilt werden muss, ist elementar für alle Beteiligten. Für die Betroffenen und ihre Angehörigen geht die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Vergabe des Pflegegrades mit Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung einher.

Diese Leistungen sollen helfen, den mitunter schwierigen Alltag zu meistern. Und auch für die Kranken- und Pflegeversicherungen ist die Einstufung in den korrekten Pflegegrad wichtig, denn nur so kann sichergestellt werden, dass keine Leistungen abgerechnet werden, die gar nicht zu erbringen sind.

Das Case Management von Einzelfällen gehört ebenfalls zu diesem Berufsbild. Das Ziel ist, die Situation individuell zu erfassen und die Betroffenen unterstützend zu begleiten. Auch die Beratung und Hilfe bei Pflegegradverfahren sind Teil des Arbeitsalltags.

Pflegesachverständige schätzen also individuell die Pflegebedürftigkeit der Patientinnen und Patienten ein. Zum Beispiel für den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, kurz: MDK, werden basierend auf diesen Informationen Gutachten erstellt, die die Grundlage für die Berechnung des Pflegegrads und der Leistungen bieten. Legen die Betroffenen Widerspruch gegen die Ein-

stufung in einen Pflegegrad ein, sind unabhängige Pflegesachverständige auch hier bei der Wiederholungsbegutachtung für die Gutachten zuständig. Mitunter werden diese Gutachten auch bei juristischen Auseinandersetzungen vor den Sozialgerichten eingesetzt.

Ein unabhängiger Pflegesachverständiger hilft, Fehler beim Pflegegradantrag zu vermeiden und prüft, ob Sie den richtigen Pflegegrad haben und hilft Ihnen beim Beantragen des Pflegegrades oder beim Widerspruch. Für die Prüfung wird eine Gebühr berechnet; ein weiteres Honorar für die umfangreiche Unterstützung wird aber erst fällig, wenn der gewünschte Pflegegrad erreicht wurde. Sie haben also nur ein geringes finanzielles Risiko – aber die Chance auf 100 % Erfolg.

Gerade durch das Pflegestärkungsgesetz hat die unabhängige Pflegeberatung einen größeren Stellenwert als jemals zuvor erreicht. Beratende Berufe in der Pflege befinden sich durch die Neuregelung in einem Spannungsfeld zwischen neutraler Begutachtung und einfühlsamer Anspruchsdurchsetzung für ihre Klienten.

Die richtige Einstufung in einen Pflegegrad ist immens wichtig. Denn: Je höher der Pflegegrad, umso höher Ihre Pflegeleistungen.

Das möchten wir Ihnen anhand von einigen Fakten zum Pflegegrad erläutern. Vielen pflegebedürftigen Menschen geht viel Geld verloren, weil:

- ein beachtlicher Teil der Pflegebedürftigen einen zu geringen Pflegegrad hat.
- viele keinen Widerspruch einlegen, wenn der Pflegegrad abgelehnt wurde.
- ein falsch formulierter Widerspruch meistens zur Ablehnung des Antrags führt.
- oft nur 1 Punkt fehlt, um in den nächsthöheren Pflegegrad zu kommen.
- nur 10 % der selbst gestellten Widersprüche von der Pflegekasse anerkannt werden.

Im Gegensatz dazu führen jedoch ca. 90 % der von Pflegesachverständigen gestellten Widersprüche zum Erfolg.

Ob Sie den richtigen Pflegegrad haben, kann Ihnen ein Sachverständiger sagen. Er prüft anhand Ihrer Arztberichte, Ihren körperlichen Einschränkungen und Ihren Defiziten, ob das Pflegegutachten, welches vom Medizinischen Dienst (MDK) erstellt wurde, richtig ist. Lassen Sie sich deshalb bei den Anträgen und Widersprüchen helfen.

ERSTEINSCHÄTZUNG ZUM PFLEGEGRAD ANFORDERN

Allein einen Pflegegrad bzw. eine Höherstufung zu beantragen oder gar einen Widerspruch gegen einen Bescheid einzulegen, ist nicht ganz einfach. Laien fehlt häufig das Wissen, was unbedingt beachtet werden muss, wie Pflegebegutachtungen stattfinden und wie ein erfolgversprechender Widerspruch formuliert werden muss. Laut „ZDF

Frontal 21“ geht man davon aus, dass mindestens jede zweite Pflegegrad-Einstufung falsch ist. Mit einer falschen Einstufung verlieren Sie richtig viel Geld.

Viele der Erstantragssteller bekommen den Pflegegrad 1. Mit Sicherheit bei einigen berechtigt, aber bei vielen wäre ein höherer Pflegegrad angemessen. Getreu dem Motto: „Besser Pflegegrad 1, anstatt gar kein Pflegegrad“, wird dann kein Widerspruch eingelegt. Und hier beginnt das Dilemma. Denn:

- Mit Pflegegrad 1 erhalten Sie Pflegeleistungen von 1.980 Euro im Jahr.

- Mit Pflegegrad 2 erhalten Sie Pflegeleistungen von 17.865 Euro im Jahr.
- Mit Pflegegrad 3 erhalten Sie dann schon 28.419 Euro Pflegeleistungen pro Jahr.

Im Unterschied zu Pflegegrad 1 erhält man im Pflegegrad 2 also 15.885 Euro pro Jahr mehr Pflegeleistungen, die Sie für Ihre Unterstützung durch Familienangehörige, Nachbarn oder externe Dienstleister aufwenden können. Und manchmal sind es nur 1 oder 2 Punkte, die fehlen, um in einen höheren Pflegegrad zu kommen. Das muss nicht sein. Anhand dieser Tabelle können Sie ersehen, welche Geld- und Sachleistungen Ihnen je Pflegegrad zustehen.

Leistungen der Pflegekasse	PG 1	PG 2	PG 3
(Pflegeleistungen monatlich in Euro)			
Pflegegeld	0	331,80	572,25
(Pflegesachleistungen)*	(0)	(724)	(1.363)
Tages- und Nachtpflege	0	724	1.363
Entlastungsbetrag	125	125	125
Pflegehilfsmittel	40	40	40
+ anteilig Leistungen auf den Monat umgerechnet			
Kurzzeitpflege	0	134	134
Verhinderungspflege	0	134	134
Gesamtanspruch im Monat*	165	1.473	2.341
Gesamtanspruch im Jahr* / ohne Pflegesachleistungen	1.980	17.865	28.419

* Die Berechnung erfolgte OHNE die Pflegesachleistungen, da Sie entweder Pflegegeld erhalten oder Pflegesachleistungen. Wenn Sie Pflegesachleistungen z. B. durch einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch nehmen, wird das Pflegegeld anteilig gekürzt.

WAS KOSTET EIN PFLEGE-SACHVERSTÄNDIGER?

Prüfung auf Erfolgsaussicht: Bevor Ihnen Kosten entstehen, prüft ein Experte in einem Telefonat, ob Ihr Antrag auf Pflegeleistungen, Ihre Höherstufung oder Ihr Widerspruch überhaupt Aussicht auf Erfolg hat. Diese Prüfung ist für Sie kostenlos. Somit ist Ihr Risiko gleich Null.

Berechtigte Erfolgsaussicht: Besteht eine berechtigte Aussicht auf Erfolg, fallen folgende Kosten für Sie an:

Analyse: In einem Termin bei Ihnen zuhause analysiert ein Pflegesachverständiger Ihre Pflegesituation, prüft bei einem Widerspruch auch das Gutachten vom MDK bzw. von Medic Proof auf Fehler und kann Ihnen ganz genau sagen, welche Erfolgsaussicht besteht. Dafür wird eine Pauschalgebühr von 199,- Euro berechnet (inkl. MwSt., Fahrtkosten und Spesen).

Entscheidung weiteres Vorgehen: Danach entscheiden Sie, ob der Pflegesachverständige für die Durchsetzung Ihrer Interessen beauftragt werden soll. Ein einmaliges Erfolgshonorar wird erst fällig, wenn der gewünschte Pflegegrad erreicht wurde. Die Höhe dieses Honorars ist von verschiedenen Faktoren abhängig und wird individuell mit Ihnen vereinbart. In der Regel reicht schon ab Pflegegrad 2 die rückwirkende Erstattung der Kasse aus, das Honorar zu bezahlen.

Rechenbeispiel:

Sie waren mit Pflegegrad 1 nicht einverstanden. Mit der Hilfe des beauf-

tragten Pflegesachverständigen wurde Widerspruch eingelegt und Pflegegrad 2 erreicht. Bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer – vom Datum des Antrags bis zum gewonnenen Widerspruch – von rund vier Monaten muss die Kasse Ihnen rückwirkend 1.327- Euro erstatten. Das zu zahlende Erfolgshonorar liegt in der Regel unter diesem Betrag. Und Sie haben für die Zukunft mehre tausend Euro Pflegegeld oder Pflegesachleistung pro Jahr zur Verfügung.

Wichtig: Wenn der gewünschte Pflegegrad nicht erreicht wurde, müssen Sie auch kein Erfolgshonorar bezahlen! Sie haben also kein Risiko, wenn ein Widerspruch oder ein Antrag abgelehnt werden sollte. Übrigens: In deutlich mehr als 90 % der Verfahren kann der Pflegesachverständige erfolgreich sein.

Wenn der Pflegesachverständige eine Erfolgsaussicht sieht, können Sie ihn mit der Begleitung des Widerspruchs- oder Antragsverfahrens beauftragen. Das beinhaltet, je nach Verfahren, die folgenden Leistungen:

- Unterstützung bei allen Formalitäten mit Kasse oder Versicherung.
- Erstellung eines Gegengutachtens als pflegefachliche Widerspruchsbegründung.
- Sozialrechtliche Begleitung des Verfahrens durch einen Anwalt.
- Persönliche Begleitung der MDK-/Medic Proof-Begutachtung durch einen Pflegesachverständigen.

- Prüfung des Widerspruchsbescheids und Beratung, ob akzeptiert oder abgelehnt werden sollte.

Bei einem Erst- oder Höherstufungsantrag entfallen die ersten beiden Leistungen; dafür erhalten Sie die komplette Begleitung und Unterstützung im Antragsverfahren – vom Ausfüllen des Antrags bis zur persönlichen Begleitung der Begutachtung.

WANN SOLLTE EIN PFLEGEGRAD BEANTRAGT WERDEN?

Pflegebedürftig ist man nicht erst, wenn man nicht mehr aufstehen kann und nur noch den ganzen Tag im Bett liegt. Das beginnt schon sehr viel früher. Zum Beispiel können Menschen mit einer psychischen Behinderung pflegebedürftig sein. Auf den ersten Blick würden Sie die Defizite dieser Person gar nicht ansehen.

Nach einem schweren Unfall kann schnell eine Pflegebedürftigkeit auftreten, unabhängig vom Alter.

Ältere Menschen sind häufig in der Bewegungsfähigkeit eingeschränkt und auf Hilfe angewiesen.

Auch schwere Erkrankungen wie ein Schlaganfall, Multiple Sklerose, Demenz usw. können zur Pflegebedürftigkeit führen – und das in jedem Alter.

Selbst kleine Kinder können schon pflegebedürftig werden und einen Pflegegrad erhalten.

WANN SOLLTE EINE HÖHERSTUFUNG BEANTRAGT WERDEN?

Wer bereits einen Pflegegrad hat, kann bei Verschlechterung der Pflegesituation eine Höherstufung beantragen. Auch hier ist es so, dass die Höherstufung häufig viel zu spät beantragt wird,

- weil die Verschlechterung schleichend kam und niemand mehr daran dachte, den Pflegegrad erhöhen zu lassen.
- weil befürchtet wird, dass der Antrag auf Höherstufung sowieso abgelehnt wird.

Wenn Sie Hilfe beim Höherstufungsantrag benötigen, hilft Ihnen ein geprüfter Pflegesachverständiger gerne weiter. Er wird als erstes prüfen, ob eine Höherstufung des Pflegegrades gerechtfertigt ist. Sie gehen somit kein finanzielles Risiko ein.

WANN SOLLTE EIN WIDERSPRUCH EINGELEGT WERDEN?

Ein Widerspruch sollte immer dann eingelegt werden, wenn Sie das Gefühl haben, dass der erteilte Pflegegrad nicht den tatsächlichen Defiziten entspricht. Wie schon mehrfach beschrieben, werden häufig die Anträge auf Pflegeleistungen abgelehnt oder ein zu niedriger Pflegegrad wird angesetzt. Wenn ein Pflegesachverständiger für Sie den Widerspruch einlegt, prüft er VORHER, ob der Widerspruch erfolgversprechend ist. Sie gehen also kein Risiko ein.

PFLEGEGRADERHÖHUNG

Für Angehörige im Pflegeheim

Sie haben keine finanziellen Vorteile, wenn Sie für Ihren im Pflegeheim wohnenden Angehörigen eine Erhöhung des Pflegegrades beantragen. Wenn Ihr Angehöriger im Pflegeheim ist, brauchen Sie sich nicht um eine Pflegegraderhöhung kümmern. Im Pflegeheim bezahlen alle Heimbewohner den gleichen „Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil“. Hier spielt es also keine Rolle, welchen Pflegegrad Sie haben. Lediglich das Pflegeheim wird Interesse an einer Höherstufung des Pflegegrades haben. Die Pflegekasse bezahlt bei einem höheren Pflegegrad dann dem Pflegeheimbetreiber höhere Pflegeleistungen.

Für Angehörige im Betreuten Wohnen

Im Gegensatz zur Unterbringung im Pflegeheim ist das „Betreute Wohnen“ gleichzusetzen mit der häuslichen Pflege. Ältere Menschen mit Pflegegrad erhalten im Betreuten Wohnen genauso Pflegegeld wie zu Hause. Deshalb ist es auch hier wichtig, dass der richtige Pflegegrad zugeteilt wurde.

WELCHE LEISTUNGEN ERBRINGT EIN PFLEGESACHVERSTÄNDIGER?

Für Laien ist es sehr schwer zu erkennen, ob der erteilte Pflegegrad korrekt ist oder nicht. Pflegesachverständige dagegen können prüfen, ob die Zuteilung des Pflege-

grades mit den tatsächlichen physischen und psychischen Einschränkungen übereinstimmt. Unabhängige Pflegegutachter gehen wie folgt vor:

- Zielgenaue und kompetente Erfassung Ihrer körperlichen und/oder psychischen Einschränkungen und Erkrankungen.
- Erstellung eines Pflegegutachtens.
- Antrag auf Pflegeleistungen stellen, inkl. dem Pflegegutachten.
- Komplette Übernahme des Schriftverkehrs mit der Pflegekasse.
- Prüfung des vom MDK erstellten Gutachtens auf Richtigkeit. Bei Bedarf wird Widerspruch eingelegt.

EINEN UNABHÄNGIGEN PFLEGESACHVERSTÄNDIGEN FINDEN

Bei der Suche nach einem unabhängigen Pflegesachverständigen kann Ihnen der Bundesverband unabhängiger Pflegesachverständiger und PflegeberaterInnen e.V. helfen (BvPP). Auf deren Website finden Sie eine Liste von Pflegesachverständigen in Ihrer Region: <http://www.bvpp.org/anbieter/>.

WEITERE WICHTIGE FRAGEN

Unterschied zwischen Gutachter MDK und unabhängigen Pflegesachverständigem

Der Gutachter des Medizinischen Dienstes erstellt die Gutachten im Auftrag der Pflegekasse. Das be-

deutet, die Pflegekasse ist der „Brötchengeber“. Je höher der Pflegegrad ausfällt, umso mehr muss die Pflegekasse Ihnen letztendlich bezahlen. Ein unabhängiger Pflegesachverständiger arbeitet in Ihrem Auftrag und Ihrem Interesse. Er beurteilt objektiv Ihre Gesamtsituation und Ihre physischen/psychischen Einschränkungen und Erkrankungen. Er sorgt dafür, dass Sie zu Ihrem Recht kommen.

Gerichtlich bestellte Pflegesachverständige

Wird der Widerspruch trotz aller Sorgfalt abgelehnt, hilft nur der Gang vor Gericht. Auch hier kann Ihnen ein Pflegesachverständiger helfen – er wird allerdings vom Gericht ausgewählt und ist zur Neutralität verpflichtet.

Die Behauptung von Tatsachen, die unter den Parteien strittig sind und die für eine richterliche Entscheidung bedeutsam sind, bedürfen des Beweises, das heißt dem Richter muss die Überzeugung verschafft werden, dass die Behauptung richtig. Ein wichtiges Beweismittel hierbei ist der Zeugenbeweis.

Gegenstand des Zeugenbeweises sind Wahrnehmungen über vergangene Tatsachen und Zustände. Als die Person, die dabei war, sagt der Zeuge über seine konkreten Wahrnehmungen aus. Er kann insoweit nicht durch beliebige andere Personen ersetzt werden. Der Zeuge hat auf Ladung des Gerichts vor Gericht zu erscheinen, eine Aussage zu machen und gegebenenfalls die Aussage mit Eid zu bekräftigen. Zeuge kann nicht sein, wer im Pro-

zess Partei, als Kläger oder Beklagter ist. Der Zeuge ist nicht durch eine andere Person beliebig austauschbar.

Zumindest im Zivilprozess ist der Sachverständige streng an die Fragestellung im Beweisthema des Beweisbeschlusses gebunden. Da aber meist dem Gericht die entsprechende Sachkunde fehlt, kann das dem SV vorgegebene Beweisthema unter Umständen Lücken, Ungeheimheiten oder Unverständliches enthalten. In einem solchen Fall ist der SV verpflichtet, von sich aus das Gericht bzw. den Auftraggeber auf diese Mängel im Beweisthema aufmerksam zu machen und auf eine Ergänzung bzw. Richtigstellung desselben zu dringen (s. § 407a Abs. 3 S. 1 ZPO).

Selbstverständnis des Sachverständigen in seiner Funktion als Beweismittel

Der Sachverständige muss sein Gutachten bzw. seine Stellungnahme neutral und objektiv erstellen. Er darf sich nicht von persönlichen Gefühlen oder Aversionen leiten oder bloß beeinflussen lassen. Der Sachverständige nimmt Stellung zu den ihm angetragenen Fragen und geht nicht über diese hinaus mit Ausnahme der oben beschriebenen Situationen. Er darf auch nur über sein Fachgebiet Stellung nehmen, jede weitergehende Äußerung würde über seine Sachverständigenkompetenz hinausgehen und ihn diesbezüglich auf die Stufe eines Zeugen herabsetzen, dessen Aussage wohl wenig bis keinen Wert hätte.

Er ist eine Möglichkeit, eine Tatsa-

che zu beweisen und damit zugunsten oder zu Lasten einer Partei Stellung zu nehmen. Allerdings wird er vom Gericht ausgewählt und bestellt, um eine größtmögliche Objektivität zu gewährleisten. Der Sachverständige ist also keiner der Parteien gegenüber verpflichtet, sondern allein dem Gericht gegenüber, um ein neutrales und wertfreies Gutachten zu erstellen bzw. eine solche Aussage zu tätigen.

Die Auswahl der beizuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Gericht (§ 404 Abs.1 ZPO, § 73 Abs. 1 StPO).

Welche Rolle spielt der Pflegsachverständige in einem Sozialgerichtsprozess?

- Das Gericht kann den SV (ggf. auf Parteivorschlag) mit der Erstattung eines Gutachtens beauf-

tragen, um die Sachlage zu klären (ZPO 404 Abs. 1 und 3)

- Er wird in erster Linie für die Beantwortung der Fragen in einem gerichtlichen Beweisbeschluss herangezogen (ZPO 403)
- Der Sachverständige ist demnach ein Beweismittel für Privatgutachten
- kann ein Gericht veranlassen, den gerichtlichen Sachverständigen noch mal anzuhören oder ein weiteres Gutachten einzuholen.
- Bei sich widersprechenden Parteigutachten muss das Gericht, wenn es keine eigene Sachkunde besitzt, einen gerichtlichen Sachverständigen zuziehen
- verwertbar als Sachverständigenbeweis nur mit Zustimmung beider Parteien oder wenn das Gericht es für ausreichend befindet

EIGENE NOTIZEN

Weitere Ratgeberbroschüren bestellen

Wir halten für Sie über 50 weitere Ratgeberbroschüren mit interessanten und wertvollen Informationen für Ihren Alltag bereit. Selbstverständlich aktualisieren wir unser Angebot fortwährend für Sie. Übrigens - im Rahmen des BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE können Sie sich jeden Monat kostenfrei eine weitere Broschüre zusenden lassen.

Wählen Sie aus diesen Kategorien:

- Rente & Vorsorge
- Gesundheit
- Beruf, Steuern und Finanzen
- Wellness & Ernährung
- Familie und Soziales

Alle verfügbaren Ratgeber können Sie ganz bequem einsehen auf unserer Internetseite www.besser-leben-service.de.

Alternativ stellt Ihnen unser Service Team die Ratgeber auch gern persönlich unter 030 - 231 888 394 vor. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.



BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE

Impressum:

GDI Gesellschaft für Digitale Informationsdienste mbH

Geschäftsführer: Jürgen Brockmann

Büro Leipzig: Lützowstraße 11 A, 04155 Leipzig

Büro Berlin: Oranienburger Straße 5, 10178 Berlin

Handelsregister: Amtsgericht Leipzig, HRB 16737

USt-ID: DE 209803796